



Bornstraße 6
35614 Aßlar

Tel.: 0 64 41 / 8 16 30
Fax: 0 64 41 / 8 78 31
www.grundschule-asslar.de
poststelle@g.assslar.schulverwaltung.hessen.de

Handreichung - Schuljahr 2021- 22

Hygienekonzept – Handreichungen- überarbeitete Fassung ab 30.08 2021

Folgende Regelung **müssen** beachtet werden:

Die Schülerinnen und Schüler kommen **zeitnah** zum Unterrichtsbeginn in die Schule (soweit möglich max. 5-10 Minuten vor Unterrichtsbeginn). Die Zeit vor Unterrichtsbeginn sollte so gering wie möglich gehalten werden.

Im Bereich der Eingänge befinden sich Desinfektionsspender, sodass die Kinder sich vor Betreten des Schulgebäudes die Hände desinfizieren können. Die Kinder werden vor Ort über die Handhabung informiert.

Für alle Schülerinnen und Schüler besteht eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske im Schulgebäude bis zu Erreichen des Sitzplatzes.

Ab einer Inzidenz von 100 muss die Maske auch auf dem Sitzplatz getragen werden.

Die medizinischen Masken müssen an den Unterrichtstagen mit in die Schule gebracht werden.

Die Lehrkräfte müssen für ausreichend Maskenpausen Sorge tragen.

Eine grundsätzliche **Pflicht zum Tragen einer Maske** besteht:

- in den Pausen, auf dem Schulhof und auf dem Schulgelände ab einer Inzidenz von 100 und nach Absprache
- auf den Fluren
- während des öffentlichen Schülertransport sowie an den Bushaltestellen
- bei der Versorgung verletzter Kinder (findet in einem gesonderten Raum und besonderen Schutzvorkehrungen statt)
- nach Absprache in allen Kursen mit Kindern aus mehreren Klassen (klassenübergreifend)
- im Lehrerzimmer ist das Tragen einer medizinischen Maske verpflichtend
- im Rahmen von Konferenzen etc. in Präsenzform ist das Tragen einer medizinischen Maske verpflichtend. Die Anzahl der im Raum befindlichen Personen richtet sich nach der Größe des Raumes:
 - Lehrerzimmer: 8-10 Personen
 - Aula: 20 Personen
 - Turnhalle: bis 50 Personen
 - Gemeindesaal: bis 70 Personen

- Konferenzen in digitaler Form sind zu bevorzugen.

Im Unterricht, auf dem Sitzplatz, besteht in der Regel **keine** Maskenpflicht. In Situationen, in denen der Sicherheitsabstand von 1,50 m unterschritten werden könnte, ist das Tragen der Alltagsmaske jedoch erforderlich:

- vereinzelt im Unterricht im Rahmen von „Eins-zu-Eins – Erklärsituationen“
- bei Kindern, die keine Distanz wahren können

Die Pausen finden zeitversetzt und auf unterschiedlichen Schulhöfen statt. Die Pausenregeln werden mit jeder Gruppe ausführlich besprochen.

Ein Abstand von mindestens 1,5 m zur nächsten Person ist auch mit Maske nach Möglichkeit unbedingt einzuhalten.

Nach Möglichkeit sollten **konstante Lerngruppen** gebildet werden.

Alle Lehrkräfte, die in mehreren Klassen unterrichten, tragen nach Möglichkeit eine Maske im Unterricht. Dies betrifft auch die THA- Kräfte.

Eine FFP2-Maske sollte von den Lehrkräften im Fach - und Klassenunterricht getragen werden, wenn ein Abstand von mindestens 1,5 m nicht eingehalten werden kann.

Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte mit **Krankheitsanzeichen** sollten zuhause bleiben. Eine Krankmeldung erfolgt vor Unterrichtsbeginn über das Sekretariat der Schule.

Beim Auftreten von Symptomen während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren und die Sorgeberechtigten werden informiert. In Einzelfällen kann es erforderlich sein, vor Ort Kontakt mit einem Kinderarzt aufzunehmen.

Ein Verbot die Schule/den Unterricht nicht besuchen zu dürfen (**„Betretungsverbot“**) wird grundsätzlich vom Gesundheitsamt ausgesprochen und ist dringend zu beachten!

In den Klassen- und Unterrichtsräumen muss alle 20 min für 2-3 Minuten „stoßgelüftet“ werden (ausgenommen sind Räume mit Lüftungssystem).

Hierzu stellt die unterrichtende Lehrkraft einen „Wecker“. Während der Lüftungsphase können die Kinder, je nach Witterung, ihre im Klassenraum befindlichen Jacken anziehen oder eine „Flitzepause“ etc. machen.

Die Raamtüren bleiben nach Möglichkeit geöffnet. Die Griffe der Türen und Fenster sollten nach Möglichkeit nur von der Lehrkraft oder dafür ausgewählten, festgelegten Schülerinnen und Schülern angefasst werden.

In den großen Pausen bleiben die Fenster und Türen im Raum geöffnet. (Stoßlüftung)

In Unterrichtsräumen, die von mehreren Klassen genutzt werden, müssen am Ende der Stunde die Tische abgewischt werden.

Die Kinder haben grundsätzlich feste Sitzplätze - beim Kursunterricht gibt es zudem feste Bereiche für die unterschiedlichen Klassengruppen.

In allen Unterrichtsräumen sind Waschbecken mit Seife und Einmalhandtüchern vorhanden.

Nach Möglichkeit sollten die Hände nach den Pausen sowie vor und nach dem Frühstück (Essen) sowie vor und nach dem Toilettengang gewaschen werden. Alternativ kann eine Händedesinfektion stattfinden. Dabei sind die bekannten Handhygiene-Regelungen bestmöglich einzuhalten.

In den Sanitärbereichen werden vom Lahn-Dill-Kreis Seife, Papierhandtücher und Toilettenpapier zur Verfügung gestellt. Hier sind Abstandsmarkierungen angebracht. Eine Aufsichtsperson achtet in den Pausen darauf, dass die notwendigen Toilettenregeln eingehalten werden. Während der Unterrichtszeiten darf, falls erforderlich, nur ein Kind der jeweiligen Gruppe die Toilette aufsuchen. Nach Möglichkeit sollte der Gang auf die Toilette jedoch in den Pausen erfolgen.

Kontrolle der Toilettennutzung (nur 1 Kind)!

- Die Pausenaufsicht achtet während der Pause darauf, dass nicht mehrere Kinder gleichzeitig die Toilette aufsuchen.
- Während der Unterrichtszeit muss ein Toilettenschild (jede Klasse hat ein Schild für die Jungen und ein Schild für die Mädchen) mitgenommen werden und an der Außentüre aufgehängt werden.

Die Schulen werden täglich in allen Bereichen gereinigt.

Der Sport- und Musikunterricht findet unter besonderen Bedingungen statt.

Je nach Inzidenz kann von einer Teilintegration der Intensivklassenkinder in die Regelklasse abgesehen werden.

Eltern, die ihre Kinder mit dem Auto zur Schule bringen, nutzen bitte die dafür vorgesehene Hol- und Bringzone.

Eltern ist das Betreten des Schulgebäudes und des Schulhofes, mit Ausnahme der Verwaltung, untersagt.

Bitte beachten Sie, dass auch Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer vorbestehenden Grunderkrankung oder einer Immunschwäche bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, **der Schulpflicht** unterliegen. Das bedeutet, dass Kinder, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, verpflichtet sind, den Lernstoff in Absprache mit der Klassenlehrkraft zu Hause zu bearbeiten.

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer individuellen ärztlichen Bewertung im Falle einer Erkrankung dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, können grundsätzlich vor Ort im Präsenzunterricht in bestehenden Lerngruppen beschult werden, wenn besondere Hygienemaßnahmen (insbesondere die Abstandsregelung) für diese vorhanden sind bzw. organisiert werden können. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit einer Befreiung dieser Schülerinnen und Schüler von der Unterrichtsteilnahmepflicht in Präsenzform. Ein ärztliches Attest muss **alle drei Monate** erneuert und vorgelegt werden.

Es besteht grundsätzlich eine Testpflicht – eine Teilnahme am Präsenzunterricht ist nur mit einem negativen Testergebnis möglich. Der Nachweis kann durch einen Bürgertest oder die Selbsttestung in der Schule erfolgen.

Zweimal wöchentlich besteht in der Schule zu Unterrichtsbeginn (montags) sowie zu Unterrichtsende (mittwochs) die Möglichkeit zur Selbsttestung unter Aufsicht. Eine entsprechende Einwilligungserklärung ist Voraussetzung zur Teilnahme.

Sollte der Selbsttest positiv ausfallen, muss die Schülerin/ der Schüler umgehend abgeholt werden. Bis zu Abholung erfolgt eine Betreuung in einem separaten Raum. Das Gesundheitsamt wird über das positive Ergebnis in Kenntnis gesetzt. Das Testergebnis muss durch einen PCR-Test überprüft werden.

Schülerinnen und Schüler mit einem Genesenennachweis sind von der Testpflicht befreit. Eine Testung wird jedoch empfohlen.

Schülerinnen und Schüler, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen sollen, müssen schriftlich abgemeldet werden und müssen am Distanzunterricht teilnehmen.

Leistungsnachweise können mit negativem Testergebnis in der Schule erfolgen. Sollte die Bereitschaft zur Testung nicht gegeben sein, müssen sie an alternativen Formen der Leistungsfeststellung teilnehmen. (s. Erlass vom 12. Mai 2021, Az. 821.100.000-00097).

Im Rahmen des Distanzunterrichts werden Arbeitsblätter sowie Arbeitsanweisungen per IServ übermittelt.

Die Dokumentation der Selbsttestung erfolgt mittels eines Testheftes. Die dort bescheinigten Testnachweise können für private Zwecke (Kino, Restaurant...) genutzt werden.

Präventionswochen: In den ersten zwei Wochen nach den Ferien gelten besondere Regelungen:

- Unabhängig von der Inzidenz gilt auch am Sitzplatz eine Maskenpflicht.
- Die Testpflicht wird auf drei Tests pro Woche erhöht. In der Regel finden die Selbsttest in der Schule montags, mittwochs und freitags zu Beginn des Unterrichts statt.